

1. Erzieherische Einwirkungen (§ 53 Abs. 2 SchulG)

(von jeder Lehrkraft anwendbar; keine Verwaltungsakte; kein Widerspruch, nur Beschwerde möglich)

nach Erziehungskonzept der Schule z.B.:

- erzieherisches Gespräch
- (schriftliche) Information der Eltern
- mündliche oder schriftliche Missbilligung (Tadel)
- Ausschluss von der Unterrichtsstunde (unter Beaufsichtigung)
- Nacharbeit u. Aufsicht mit vorheriger Elternbenachrichtigung (keine „Strafarbeit“)
- Maßnahmen zur Wiedergutmachung (mit Bezug zum Fehlverhalten)
- Beauftragung mit Aufgaben (mit Bezug zum Fehlverhalten)

etc.

Sonderfall: Handywegnahme

- bei Störung des Unterrichtes/Schulfriedens durch das Gerät
- prophylaktische Wegnahme nicht zulässig
- länger als eine Unterrichtsstunde weggenommene Geräte im Sekretariat erfassen und lagern
- Handywegnahme nur bis Ende des Unterrichtstages
(bei schweren oder wiederholten Pflichtverletzungen in Ausnahme länger / Rückgabe an Erziehungsberechtigte)

2. Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 3 SchulG)

(Verwaltungsakte; Widerspruch/Klage möglich; i.d.R. nach Nichterfolg erzieherischer Einwirkungen)

Entscheidungsbefugnis der Schulleitung (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 - 3)

Nr. 1: schriftlicher Verweis

Nr. 2: dauerhafte Überweisung in eine parallele Lerngruppe

Nr. 3: vorübergehender Ausschluss vom Unterricht und von sonstigen

Schulveranstaltungen (maximal 2 Wochen, klare Fristsetzung nötig)

Hinweis: In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden, sie sind dann nachzuholen.

Entscheidungsbefugnis der Teilkonferenz (§ 53 Abs. 3 Nr. 4 - 5)

Nr. 4: Androhung der Entlassung von der Schule

Nr. 5: Entlassung von der Schule (i.d.R. Androhung vorausgehend)

bei bestehender Schulpflicht Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde nötig

bei nicht mehr bestehender Schulpflicht: Entlassung ohne Androhung bei 20 Fehlstunden über 30 Tage

Sonderfall: Außerschulisches Verhalten:

Verhängung von Ordnungsmaßnahmen möglich, wenn störende Auswirkung auf den Schulbetrieb oder das Zusammenleben der am Schulleben Beteiligten besteht.

z.B.:

- Gewalt gegen MitschülerInnen auf dem Schulweg
- digitale „Angriffe“ oder gewaltverherrlichende Bilder in Klassengruppen
- Dealer-Tätigkeit

Ablauf des Verfahrens einer Ordnungsmaßnahme

1. **Aufklärung des Sachverhalts:**
 - Anhörung des Schülers/der Schülerin, ggf. v. Lehrkräften, Zeugen
 - Anfertigung v. Niederschriften der Gespräche
2. **Verfahren in Zuständigkeit der Schulleitung:**
 - Anhörung des Schülers/der Schülerin durch d. Schulleitung
 - schriftliche/ mündliche Stellungnahme der Erziehungsberechtigten, der Klassen-/ Jahrgangsstufenleitung (bei Dringlichkeit auch nachholbar)
3. **Verfahren in Zuständigkeit der Teilkonferenz:**
 - Einladung von SUS und Erziehungsberechtigten mit Angabe der erhobenen Vorwürfe (Ladungsfrist: 1 Woche)
 - Möglichkeit zur Äußerung (auch schriftlich) vor oder in Sitzung, **keine Anwesenheitspflicht**
 - Protokollierung der Sitzung (siehe Musterprotokoll)
4. **Bescheid über Erteilung der Ordnungsmaßnahme**
 - schriftlich, mit Begründung u. Ermessensüberlegung
 - Bestimmtheit: Bescheid muss erkennen lassen, was von Empfänger konkret gefordert wird
 - Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung an Erziehungsberechtigte (ohne Rechtsbehelfsbelehrung. verlängert sich Widerspruchsfrist auf 1 Jahr)
 - ggf. Versand per Zustellungsurkunde
5. **Beschluss einer Entlassung von der Schule**
 - Bestätigung der Schulaufsicht erforderlich, Vorlage des Musterprotokolls
 - Entlassungsschreiben erst nach Zustimmung versenden
 - ggf. Anordnung sofortiger Vollziehung (n. § 80 Abs.2 Nr.4 VwGO) (in Ausnahmefällen z.B. bei zu erwartender weiterer Gewaltanwendung gegenüber Mitgliedern der Schulgemeinschaft)
 - gesonderte begründete Entscheidung von der Teilkonferenz nötig

Zusammensetzung der Teilkonferenz §53 Abs. 7 SchulG

- 1 Mitglied der Schulleitung
 - 1 KlassenlehrerIn oder JahrgangsstufenleiterIn
- Für ein Schuljahr gewählte Mitglieder:
(Wahl in Einzelwahlgängen; Wahl von Vertretungen nur bei langfristigem Ausfall)
- 3 Lehrkräfte
 - 1 Mitglied der Schulpflegschaft (wenn Erziehungsberechtigte nicht widersprechen)
 - 1 Mitglied des Schülerrates (wenn Erziehungsberechtigte nicht widersprechen)

stimm- und beratungsberechtigt: **alle** teilnehmenden Mitglieder
Beschlussfähigkeit: Anwesenheit von vier Mitgliedern

Auswahl der Ordnungsmaßnahmen

- i.d.R. nach Nichterfolg erzieherischer Maßnahmen (Dokumentation der Maßnahmen)
- schwerwiegendes Fehlverhalten: Ordnungsmaßnahmen direkt möglich
- Maßnahmenfolge nicht zwingend in aufgeführter Reihenfolge zu durchlaufen
- Beachtung der Verhältnismäßigkeit: höherstufige Maßnahme ohne vorherige nur möglich, wenn mildere der Zweckerreichung nicht genügt
- Einzelfall: auch zwei Ordnungsmaßnahmen parallel möglich
- Ordnungsmaßnahmen auch neben laufenden Strafverfahren zulässig

Widerspruch

- aufschiebende Wirkung (nicht bei Maßnahmen n. § 53 Abs. 3 Nr. 2 u. 3)
- bis zur Entscheidung keine Vollziehung der Ordnungsmaßnahme
- einmonatige Widerspruchsfrist ab Bekanntgabe/Zustellung
- Begründung sollte nachgefordert werden (zeitnah); ansonsten Entscheidung nach Aktenlage
- Entscheidung über Widerspruch: Person/ Gremium, die Ordnungsmaßnahme erlassen hat
- Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen:
 - kurze Information an Erziehungsberechtigte
 - Weiterleitung an Schulaufsichtsbehörde, Erstellung eines Vorlagenberichtes durch die Schulleitung

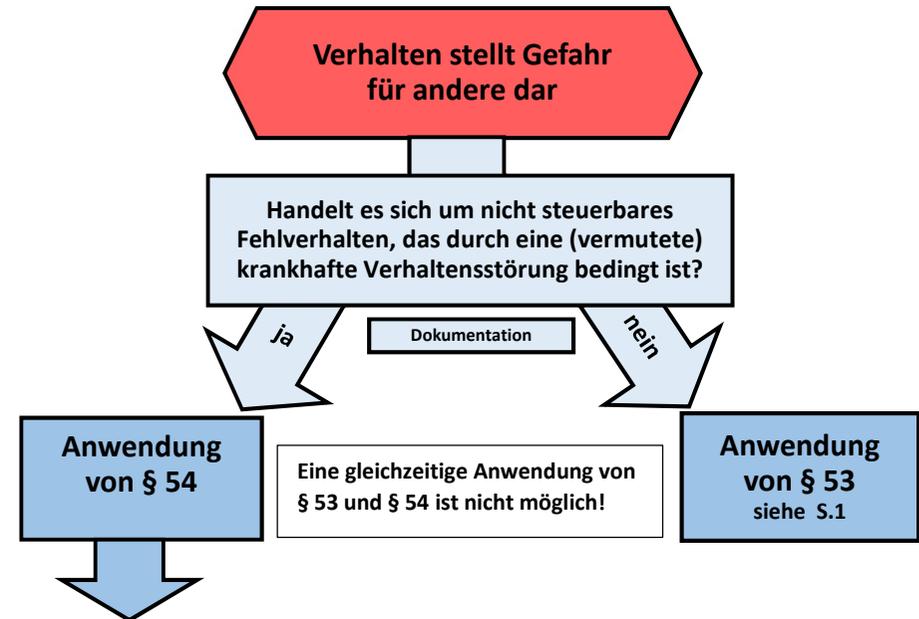
Akteneinsicht von Erziehungsberechtigten und SchülerInnen

- Recht auf Akteneinsicht besteht grundsätzlich
- vor Erlass v. Ordnungsmaßnahmen und vor Widerspruch möglich
- Verweigerung nur, wenn Interessen Dritter gefährdet sind (evtl. Daten durch Schwärzung anonymisieren)
- Form der Einsicht im Ermessen der Schule (Kopien möglich)

RechtsanwältInnen

- Bevollmächtigung d. Rechtsanwälte ist gem. §2 Abs. 3 VwVfG nicht vorgesehen, sie erfolgt frühestens im Widerspruchsverfahren
- keine Teilnahme an Teilkonferenzen möglich
- wenn schriftlich Rechtsanwaltsvertretung angezeigt wurde, förmliche Zustellung des Bescheides

Abgrenzung der Anwendungsfälle von § 53 und § 54 Abs. 4



- Entscheidungsbefugnis der Schulleitung
- Anwendung des §54 ist nachrangig zu evtl. sonderpädagogischen Unterstützungsmaßnahmen, ggf. parallele Einleitung des AO-SF-Verfahrens

A) Gefahr im Verzuge:

- vorl. Ausschluss vom Schulbesuch bis zur Vorlage des schulärztlichen Gutachtens
- schriftl. Mitteilung an Gesundheitsamt (ausführliche Schilderung des Vorfalls mit Bitte um Erstellung des schulärztlichen Gutachtens)
- Bescheid an Eltern (Musteranschreiben)
- Erneute Entscheidung nach Eingang des Gutachtens erforderlich

B) keine Gefahr im Verzuge:

- Beantragung des schulärztlichen Gutachtens
- Entscheidung nach Eingang des Gutachtens